

Satzung BMX- und Skateverein 2plus4macht1 e.V.

§ 1 Name | Sitz | Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „2plus4macht1 e.V.“ (zwei plus vier macht eins e.V.)
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Elsterstraße 2, 08527 Plauen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck | Aufgaben | Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - Schaffung von Angeboten für eine aktive Freizeitgestaltung und sozialer Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
 - der Ausbau, die Pflege sowie die Instandhaltung der Sportstätte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter und Funktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die älter als 6 Jahre ist sowie jede juristische Person. Das Mitglied muss mit den Vereinsbedingungen und der Satzung einverstanden sein.
2. Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anmeldung und der Zahlung der Beitragsgebühr. Die Beitragszahlung beginnt in dem Monat der Anmeldung.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist der aktuellen Finanzordnung zu entnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austrittswunsch muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Quartalsende möglich.
4. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt vier Wochen zum Quartalsende.
5. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.
6. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwider handelt, kann ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören.
7. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur vom Vorstand beschlossen werden.
8. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz 2maliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand ist. Der Beschluss muss dem Mitglied schriftlich (auch als E-Mail) mitgeteilt werden. Nach der Kündigung bleiben die offenen Forderungen bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
3. Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer oder dem Schatzmeister vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von einem Jahr. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl zu bestimmen.
6. Der Vereinsvorsitzende kann nur durch die Wahl eines neuen Vorsitzenden abgewählt werden und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
9. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der ver-

bliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Nachfolger.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - c) Beitragsneufestsetzungen,
 - d) Entscheidung über die Berufung eines abgelehnten Antragstellers gegen die ablehnende Aufnahmeentscheidung des Vorstandes,
 - e) Ausschluss eines Mitgliedes,
 - f) Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Minderjährige Mitglieder können aber Vorschläge, Meinungen und Bedenken äußern, über die die Mitglieder in der Mitgliederversammlung nachdenken und ggf. abstimmen müssen.
5. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
7. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig.

8. Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag eines Mitglieds werden Wahlen und Beschlüsse geheim abgehalten.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Die angepasste Satzung wurde in der vorliegenden Form bei der Mitgliederversammlung im März 2019 entsprechend beschlossen.